

<u>Nummer</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Seite</u>
26/2017	Wahlbekanntmachung zur Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am Sonntag, dem 14.05.2017	33
27/2017	Inkrafttreten des Änderungsbebauungsplanes Nr. 276/1 „Molkereistraße“	36
28/2017	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 278 „Langer Weg / Gleis 13“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB	37
29/2017	Änderungs-Bebauungsplan Nr. IS 4/2 „Haverkamp / Haller Straße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) 1. Aufstellungsbeschluss 2. Offenlagebeschluss § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB 3. Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) und Behörden gemäß § 4 (1) BauGB im Rahmen der Offenlage	38
30/2017	Widmung des zwischen den Grundstücken Moltkestraße 5/7 und Moltkestraße 9 abzweigenden Stichweges an der Moltkestraße	39

26/2017

Wahlbekanntmachung zur Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am Sonntag, dem 14.05.2017

1. Am 14.05.2017 findet die Wahl zum nordrhein-westfälischen Landtag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Gütersloh gehört zum Wahlkreis 95 – Gütersloh II (Stadt Gütersloh, Stadt Harsewinkel und Gemeinde Herzebrock-Clarholz).
3. Die Stadt Gütersloh ist in 54 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. Eine Stimmbezirkseinteilung liegt am Wahltag in sämtlichen Wahllokalen und ab sofort im Rathaus I, Berliner Str. 70, Zimmer 203, zu jedermanns Einsichtnahme aus.

In den Wahlbenachrichtigungen, die bis zum 23.04.2017 zugestellt wurden, ist sowohl der Stimmbezirk, als auch der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Wahlräume in der Stadt Gütersloh sind grundsätzlich barrierefrei erreichbar.

Der Stimmbezirk 51 VHS ist in die repräsentative Wahlstatistik einbezogen. In diesem Wahllokal werden für die Wahl des Landtages für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel verwendet, auf

denen Geschlecht und Geburtsjahresgruppe vermerkt sind. Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen. Das Verfahren ist in § 45 des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz – LWahlG) sowie in § 64 der Landeswahlordnung (LWahlO) geregelt.

4. Jeder Wähler kann nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Inhaber eines Wahlscheines können in jedem Stimmbezirk des Wahlkreises 95 – Gütersloh II oder durch Briefwahl wählen. Der Wähler soll die Wahlbenachrichtigung zur Wahl mitbringen. Ferner hat er seinen Personalausweis oder seinen Reisepass mit sich zu führen, damit er sich auf Verlangen über seine Person ausweisen kann.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und

rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber eines Kreiswahlvorschlages sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlkreises 95 - Gütersloh II, oder

- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 6.1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- 6.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, wenn

- a) er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat,

- b) er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,

- c) seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 12.05.2017, 18.00 Uhr, bei der Stadt Gütersloh, Ratsangelegenheiten und Bürgerdialog, Berliner Str. 70, 33330 Gütersloh, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Antragsteller müssen Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 6.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises 95 – Gütersloh II,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und die Wahlscheinnummer oder der Stimmbezirk angegeben sind, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

An eine andere Person als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie

der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

8. Bei der Wahl im Wahllokal weist der Inhaber eines Wahlscheines sich aus und übergibt den Wahlschein dem Wahlvorsteher. Dieser prüft den Wahlschein und behält ihn ein. Im Falle der Zulassung zur Wahl erhält der Wähler den erforderlichen Stimmzettel.
9. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Gütersloh einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu-leiten, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, wird ihm Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig an den Bürgermeister, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Nach dem Eingang des Wahlbriefes bei dem Bürgermeister darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag zu legen. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen,

zu falten und/oder in den Stimmzettelumschlag zu legen, kann sich einer Hilfsperson bedienen. Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese auf dem Wahlschein durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

Hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht, so wird ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel ausgehändigt, nachdem er den alten Stimmzettel vernichtet hat.

Für die Stadt Gütersloh sind 14 Briefwahlvorstände gebildet worden.

Die Briefwahlvorstände treten zur Zulassung der Wahlbriefe und zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 14.05.2017 um 15.00 Uhr in der Mensa des Städt. Gymnasiums, Schulstraße 18, Gütersloh zusammen.

Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich, jedermann hat Zutritt. Die Feststellung des Briefwahlergebnisses erfolgt durch die Briefwahlvorstände nach Schluss der Wahlhandlung ab 18:00 Uhr.

10. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Gütersloh, den 02.05.2017

Der Bürgermeister
Henning Schulz

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter
www.amtsblatt2017.guetersloh.de (Beitrag 26/2017)

27/2017

Inkrafttreten des Änderungsbebauungsplanes Nr. 276/1 „Molkereistraße“

Der Rat der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 28.04.2017 den Änderungsbebauungsplan Nr. 276/1 „Molkereistraße“ mit Begründung gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung wie folgt beschlossen:

1. Der Rat der Stadt Gütersloh hat die Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit und der Behörden in seine Abwägung einbezogen und wertet diese wie in der Anlage aufgeführt.
2. Der Rat der Stadt Gütersloh beschließt den Änderungsbebauungsplan Nr. 276/1 „Molkereistraße“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und stimmt der Begründung zu.

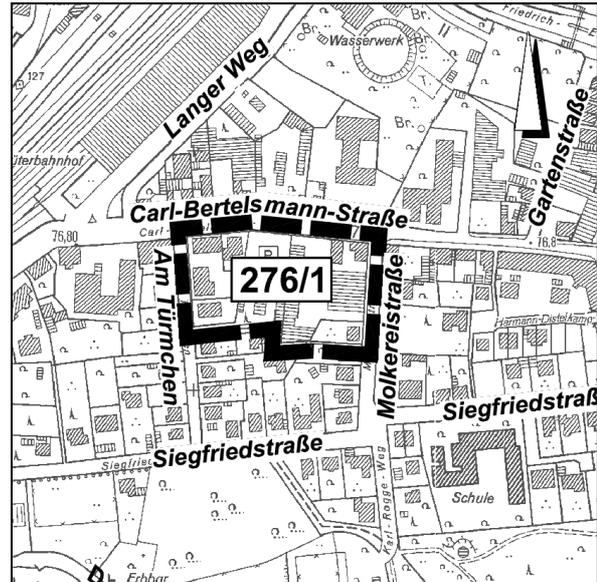
Der räumliche Geltungsbereich des Änderungsbebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt bzw. kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen des Planungsgebietes sind die Grenzeintragungen in dem Änderungsbebauungsplan verbindlich.

Das Plangebiet wird im Norden durch die Carl-Bertelsmann-Straße, im Osten durch die Molkereistraße, im Süden durch angrenzende Bestandsbebauung und im Westen durch die Straße Am Türmchen begrenzt.

Wesentliches Ziel des Änderungsbebauungsplanes Nr. 276/1 „Molkereistraße“ ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umnutzung einer ehemals gewerblich genutzten Fläche in Wohnbauland mit zum Teil gewerblicher Nutzung zu schaffen.

Der Änderungsbebauungsplan Nr. 276/1 „Molkereistraße“ wird ab sofort zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Gütersloh, Rathaus, Haus I, 9. Obergeschoss, Fachbereich Stadtplanung, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh, während der Dienststunden bereitgehalten; über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 28.04.2017 über den Änderungsbebauungsplan Nr. 276/1 „Molkereistraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



**Übersichtsplan zum Änderungsbebauungsplan
Nr. 276/1 "Molkereistraße"**

Ausschnitt: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)

© Kreis Gütersloh 2013

www.kreis-guetersloh.de

Hinweise zum Änderungsbebauungsplan Nr. 276/1 „Molkereistraße“

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Nach § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines

Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan (Änderung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Gütersloh vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 02.05.2017

Henning Schulz
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter www.amtsblatt2017.guetersloh.de (Beitrag 27/2017)

28/2017

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 278 „Langer Weg / Gleis 13“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Der Rat der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 28.04.2017 den Bebauungsplan Nr. 278 „Langer Weg / Gleis 13“ mit Begründung gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung wie folgt beschlossen:

1. Der Rat der Stadt hat die Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit und der Behörden in seine Abwägung einbezogen und wertet diese wie in der Anlage aufgeführt.
2. Der Rat der Stadt beschließt den Bebauungsplan Nr. 278 „Langer Weg / Gleis 13“ bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung und stimmt der Begründung zu.

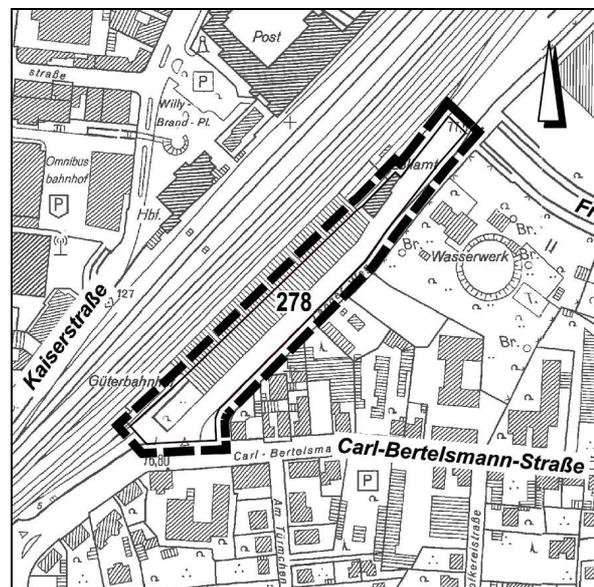
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt bzw. kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen des Planungsgebietes sind die Grenzeintragungen in dem Bebauungsplan verbindlich.

Das Plangebiet grenzt südlich an die Carl-Bertelsmann-Straße und verläuft in nordöstlicher Richtung zwischen den Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG und der Straße Langer Weg.

Wesentliches Ziel des Bebauungsplanes Nr. 278 „Langer Weg / Gleis 13“ ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Konversion der ehemaligen Güterbahnhoftfläche in ein Gebiet für Dienstleistungen und Gewerbe zu schaffen.

Der Bebauungsplan Nr. 278 „Langer Weg / Gleis 13“ wird ab sofort zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Gütersloh, Rathaus, Haus I, 9. Obergeschoss, Fachbereich Stadtplanung, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh, während der Dienststunden bereitgehalten; über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 28.04.2017 über den Bebauungsplan Nr. 278 „Langer Weg / Gleis 13“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 278 "Langer Weg / Gleis 13"

Ausschnitt: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)
© Kreis Gütersloh 2013
www.kreis-guetersloh.de

Hinweise zum Bebauungsplan Nr. 278 „Langer Weg / Gleis 13“

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter

Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Nach § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan (Änderung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Gütersloh vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 02.05.2017

Henning Schulz
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter
www.amtsblatt2017.guetersloh.de (Beitrag 28/2017)

29/2017

Änderungs-Bebauungsplan Nr. IS 4/2 „Haverkamp / Haller Straße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

1. **Aufstellungsbeschluss**
2. **Offenlagebeschluss § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB**
3. **Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) und Behörden gemäß § 4 (1) BauGB im Rahmen der Offenlage**

Der Planungsausschuss des Rates der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 25.04.2017 die Aufstellung des Änderungs-Bebauungsplanes Nr. IS 4/2 „Haverkamp / Haller Straße“ gemäß § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) u.a. wie folgt beschlossen:

„Der Änderungs-Bebauungsplan Nr. IS 4/2 „Haverkamp / Hallerstraße“ wird für das aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtliche Plangebiet aufgestellt. Dem Entwurf des Änderungs-Bebauungsplanes Nr. IS 4/2 „Haverkamp / Haller Straße“ mit Begründung in vorliegender Fassung wird zum Zwecke der Auslegung zugestimmt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB soll im Rahmen der Offenlage durchgeführt werden.“

Das zukünftige Plangebiet ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 1296, 1531, 1532, 1299 und 1501. Es grenzt im Nordosten an die Haller Straße und ist im Übrigen von Bestandsbebauung umgeben.

Mit dem vorliegenden Planverfahren sollen die Voraussetzungen für die Schaffung weiterer Wohnbauflächen geschaffen werden.

Gem. § 13 a Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Änderungs-Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zur Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet.

Dieser Verfahrensschritt erfolgt zeitgleich mit der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Es besteht Gelegenheit zur Erörterung oder Äußerung und Information in der Zeit vom

15.05.2017 bis einschließlich 23.06.2017

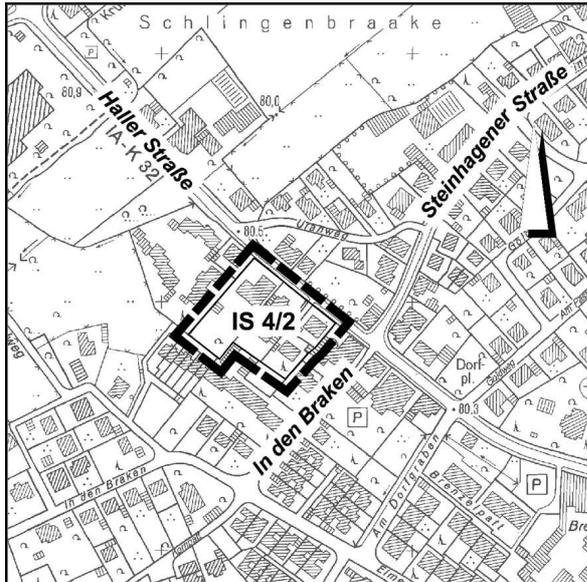
bei der Stadt Gütersloh (Fachbereich Stadtplanung), Rathaus, Haus I, 9. Etage, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh während der Öffnungszeiten bzw. nach vorheriger Terminabsprache.

Auf die Möglichkeit, Stellungnahmen schriftlich vorzubringen, wird hingewiesen.

Zuständige Sachbearbeiterin:
Heike Tellkamp, Zimmer: 910
Tel. 05241/82-2705, Fax 82-3533,
Email: Heike.Tellkamp@guetersloh.de

Der Aufstellungsbeschluss des Planungsausschusses des Rates der Stadt Gütersloh vom 25.04.2017 über den Änderungs-Bebauungsplan Nr. IS 4/2 „Haverkamp / Haller Straße“ wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Informationen und Beteiligungsmöglichkeit auch unter:
www.stadtplanung.guetersloh.de



Übersichtsplan zum Änderungs-Bebauungsplan Nr. IS 4/2 "Haverkamp / Haller Straße"

Ausschnitt: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)
 © Kreis Gütersloh 2013
 www.kreis-guetersloh.de

Gütersloh, den 27.04.2017

In Vertretung
 Nina Herring
 Stadtbaurätin

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter
www.amtsblatt2017.guetersloh.de (Beitrag 29/2017)

30/2017

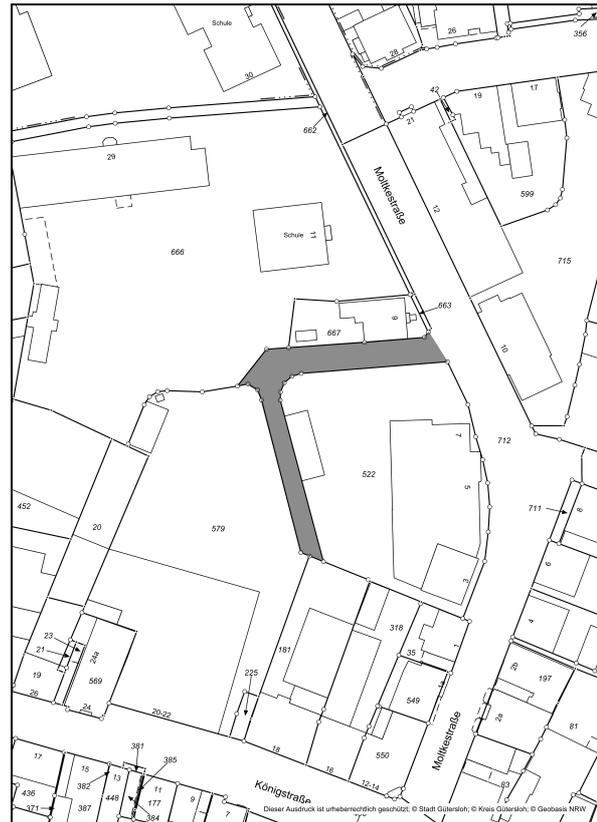
Widmung des zwischen den Grundstücken Moltkestraße 5/7 und Moltkestraße 9 abzweigenden Stichweges an der Moltkestraße

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen wird der im nachstehenden Übersichtsplan grau unterlegte Stichweg an der Moltkestraße als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Widmungsverfügung kann beim Fachbereich Tiefbau der Stadt Gütersloh, Rathaus, Haus II, Zimmer 664 während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Mit dem Tag nach dieser öffentlichen Bekanntmachung gilt die Widmung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, oder Postfach 32 40, 32389 Minden, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.



Hinweis:
 Informationen zu dieser Veröffentlichung erhalten Sie unter www.guetersloh.de /Rathaus/ Verwaltung/ Kanal- und Straßenbau, Entwässerung/ Informationen zu Veröffentlichungen

Gütersloh, den 29.04.2017

Der Bürgermeister
 In Vertretung
 Nina Herring
 Stadtbaurätin

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter
www.amtsblatt2017.guetersloh.de (Beitrag 30/2017)

Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich am 02.06.2017